

VERORDNUNG

des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz vom 17.11.2009 über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet im übertragenen Wirkungsbereich nach § 52 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung:

§ 1

Zum Schutze von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten zur Abgabe von Süßigkeiten, wie Zuckerl, Kaugummi u.a., und zur Abgabe von Kleinspielwaren, wie Ringen, Tierzeichen, Kugeln u.a., an folgenden Orten untersagt:

1. In Volks-, Haupt-, Sonder-, allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unterstufe und sonstigen Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden;
2. in Horten und Kinderheimen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden;
3. auf Spielplätzen;
4. bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Stadtbereich;
5. bei den unter 1. und 2. angeführten Standorten auch im Umkreis von 150m gemessen von den Eingängen; bei den unter 3. angeführten Spielplätzen auch im Umkreis von 150m gemessen vom Mittelpunkt; bei den unter 4. angeführten Haltestellen auch im Umkreis von 50m gemessen von den Haltestellentafeln.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 367 Z. 15 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung mit Geldstrafen bis zu € 2.180,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.02.1983 über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Dobusch eh.